

2495 098

176

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 64/66

URTEIL

Verkündet am
23. Juni 1967
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rentners Ernst Gustav Adolf F [REDACTED],
D [REDACTED], I [REDACTED] E [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Maria F [REDACTED] geb. W [REDACTED],
D [REDACTED], I [REDACTED] E [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1887 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1903 geborene Beklagte haben am 13. November 1959 die Ehe geschlossen. Für beide war es die zweite Ehe. Die erste Ehefrau des Klägers war nach 37-jähriger kinderloser Ehe im März 1958 gestorben. Die frühere Ehe der Beklagten war im Jahre 1939 geschieden worden; die Beklagte hat aus dieser Ehe fünf Kinder. Die Parteien haben keine Kinder miteinander.

- 3 -

Bereits im Jahre 1959 machte der Kläger heimlich Tagobuchaufzeichnungen über Vorgänge in der Ehe und über das Verhalten der Beklagten; solche Aufzeichnungen hatten mehrfach einen die Beklagte herabsetzenden Inhalt. Seit dem Februar 1960 schläft die Beklagte nicht mehr in dem gemeinsamen Schlafzimmer. Als Grund gab sie an, sie könne wegen des Zustandes ihrer Schilddrüse die Luft in diesem Zimmer nicht vertragen.

Im November 1960 erhob der Kläger Klage auf Scheidung der Ehe gegen die Beklagte aus ihrem Verschulden. Er trug vor, die Beklagte habe die Ehe durch stroitsüchtiges Verhalten, grobe Beschimpfungen und Tötlichkeiten zerrüttet. Seit der Klageerhebung versorgte die Beklagte den Kläger nicht mehr.

Durch Urteil des Landgerichts vom 14. März 1961 wurde die Klage abgewiesen, und durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 9. April 1962 wurde die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Auch nach der Beendigung des Scheidungsrechtsstreits lebten die Parteien wie vorher getrennt in dem dem Kläger gehörenden Haus. Im September 1962 erstattete der Kläger gegen die Beklagte eine Strafanzeige wegen Körperverletzung mit der Begründung, sie habe seinerzeit vorsätzlich bei der Zubereitung des Essens die für ihn bestehenden Diätvorschriften mißachtet und ihn dadurch an der Gesundheit geschädigt und sich gegenüber anderen



Personen entsprechend geäußert. Der Kläger wurde auf den Weg der Privatklage verwiesen.

Im April 1963 hat der Kläger erneut auf Schoidung geklagt. Er hat die Klage auf § 48 EheG gestützt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat der Scheidung widersprochen und vorgetragen: Der Kläger sei vom Beginn der Ehe an schwierig zu behandeln gewesen. Sie habe sich aber bemüht, mit ihm auszukommen, und habe es auch fertiggebracht, Streitigkeiten zu verhindern, und gegen Ende des ersten Ehejahres hätten sie sich vertragen. Doch habe sich der Kläger von Anfang an abgesondert und alles vor ihr verschlossen. Im ersten Ehejahr sei er wiederholt allein verreist, ohne ihr seinen Aufenthaltsort anzugeben. Gleich nach der Heirat habe sich bei ihm das Vorurteil festgesetzt, daß er sich falsche Vorstellungen von der Ehe mit ihr gemacht habe; von da an habe er systematisch die Ehe zerstört. Er habe sie schikaniert durch das Verbot, sich unter fließendem Wasser zu waschen, und sie habe nicht baden dürfen und auf alle mögliche Weise Strom sparen müssen. Um Scheidungsgründe zu erhalten, habe er sich bei ihrem früheren Ehemann und dessen Frau sowie dem Pfarrer der Beklagten nach ihr erkundigt; bei der Stadtverwaltung habe er angefragt, ob die Beklagte als Dirne bei der Sittenpolizei bekannt gewesen sei. Häufig habe er sie Hure und Dirne genannt und sie ohne Grund verdächtigt, früher als Dirne gelebt zu haben. Einer Nach-

barin habe er anonym eine Fotografie von ihr übersandt mit der Bemerkung "bei der Sittenpolizei bekannt". Bei einem Streit um das Tagebuch des Klägers habe er sie am Arm verletzt, und auch bei einem anderen Streit habe er einen Stock gegen sie ergriffen. Die gegen sie von dem Kläger erstattete Strafanzeige sei unbegründet gewesen. Nach der Trennung habe er mit ihr nur noch schriftlich verkehrt und dabei einen herausfordernden Ton angeschlagen. Hinter ihrem Rücken habe er Hausrat und den Trauring verkauft. Sie sei bereit, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, wenn der Kläger sein Verhalten ändere.

Der Kläger hat die Behauptungen der Beklagten bestritten und ausgeführt: Die Beklagte habe die Ehe nur zum Zweck ihrer Versorgung geschlossen und für ihn kein Interesse gezeigt. Schon bei einer Auseinandersetzung vor Weihnachten 1959 habe sie ihn mit einem Kleiderbügel geschlagen. Sie sei streitsüchtig und unbeherrscht. Im ersten Ehejahr habe sie ihn häufig allein gelassen. Schon bald nach der Heirat sei sie ohne stichhaltigen Grund nachts aus dem gemeinsamen Schlafzimmer ins Wohnzimmer gezogen. Den ehelichen Verkehr habe sie ihm verweigert. Die Mahlzeiten habe sie verspätet oder überhaupt nicht bereitet, ihn habe sie, selbst als er krank gewesen sei, Hausarbeiten machen lassen. Häufig sei sie gegen ihn ausfallend geworden. Sie habe ihn gegenüber der Frau Emmi K. als kleinlich bezeichnet und stets zu Personen gehalten, mit denen er verfeindet gewesen sei. Durch die Weitergabe einer von ihm gemachten Bemerkung

kung habe sie ein Privatklageverfahren seitens der betroffenen Frau Irmgard F. mit einem für ihn nachteiligen Ausgang veranlaßt. Sie habe ihn auch in den Verdacht gebracht, daß er ihre Tochter eine Dirne genannt habe; bei einer Aussprache darüber habe sie ihn mit üblen Ausdrücken beschimpft. Sie habe es darauf angelegt, ihn möglichst bald zu beerben. Obwohl er nierenleidend sei, habe sie seine Speisen statt mit Diätsalz mit Kochsalz gewürzt und aus ihrer Einstellung durch Äußerungen gegenüber den Eheleuten Alfred und Irmgard F. kein Hohl gemacht. Die Erklärung der Beklagten, sie wolle die Ehe fortsetzen, sei nur vorgeschoben, weil sie die Anwartschaft auf seinen Nachlaß nicht verlieren wolle.

Die Beklagte hat das ihr vorgeworfene ehewidrige Verhalten in Abrede gestellt.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch geschieden.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision will der Kläger erreichen, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben und ihre Ehe unheilbar zerrüttet ist (§ 48 Abs. 1 EheG). In dieser Richtung ist das Berufungsurteil auf Grund der nach § 547 Abs. 1 ZPO statt-
haften Revision nicht nachzuprüfen.

Das Berufungsgericht hat jedoch die Klage abgewie-
sen, weil der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend
verschuldet habe und kein Anhalt dafür bestehe, daß der
Beklagten die Bindung an die Ehe und die Bereitschaft
zu deren Fortsetzung fehle, und weil deshalb der von
der Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch
durchgreife (§ 48 Abs. 2 EheG).

2. a) In dem angefochtenen Urteil wird der Verlauf der
Ehe der Parteien eingehend erörtert.

Der Kläger habe seine eigenen Wünsche und Bedürf-
nisse allzu wichtig genommen und kein Verständnis da-
für gehabt, daß es der Beklagten nicht leicht gewesen
sei, in einer neuen Umgebung mit einem Mann im Groisen-
alter in eine eheliche Gemeinschaft hineinzuwachsen.
Schon bald nach der Eheschließung sei er enttäuscht
gewesen, weil er nicht so verwöhnt worden sei, wie er
es erwartet habe. Dadurch und durch die rechthaberische
und kleinliche, zu Reibereien führende Wesensart und

durch das Mißtrauen des Klägers sei die Zerrüttung verursacht worden. Diesen der Ehe abträglichen Eigenschaften habe er schuldhaft freien Lauf gelassen. Mehr und mehr habe er sich in ein von der Beklagten abgesondertes Dasein zurückgezogen und bei sich den Eindruck genährt und verhärtet, daß die Ehe mit der Beklagten ein Fehlgriff sei und diese es nicht verdiene, seine Frau zu sein. Schon in den ersten Wochen der Ehe habe er sich in seinen Tagebucheintragungen lieblos über die Beklagte geäußert. Im Sommer 1960 habe er den Pfarrer, den früheren Ehemann der Beklagten und dessen zweite Frau über die Beklagte ausgehört. Spätestens in dieser Zeit sei bei ihm der Verdacht aufgetaucht, daß die Beklagte eine Vergangenheit als Dirne habe, und bei der Sittenpolizei habe er sich danach erkundigt. Nach einem Streit um das Tagebuch am 5. Juli 1960, den er durch seine ehefeindlichen Aufzeichnungen heraufbeschworen habe und bei dem es auch zu Tötlichkeiten gekommen sei, sei er für drei Wochen zur Erholung weggefahren, ohne der Beklagten seinen Aufenthalt anzugeben. Bei Meinungsverschiedenheiten sei er heftig geworden; bei einer solchen Auseinandersetzung habe er der Beklagten eine Armverletzung beigebracht. Spätestens 1960 habe er die Beklagte als Dirne und Hure beschimpft. Eine schwere Eheverfehlung sei die im Sommer 1962 gegen die Beklagte erstattete Strafanzeige.

Die Beklagte habe die Eheschließung gesucht, um versorgt zu sein. Der Ablauf der Ereignisse in der Ehe spreche aber dafür, daß sie es am Willen zu einer eh-

ten Ehe und an dem Bemühen darum nicht habe fehlen lassen. Die vorgekommenen heftigen Streitigkeiten böten keinen genügenden Anhalt für Streitsucht und Unbeherrschtheit der Beklagten. Sie sei berechtigt gewesen, ihre Stellung als Ehefrau zu behaupten und sich zur Wehr zu setzen, wenn der Kläger sie tyrannisiert habe. Mehr habe sie, soweit feststellbar, nicht getan. Doch habe sie sich bei Meinungsverschiedenheiten zu Schimpfworten gegen den Kläger wie Lump und Verbrecher hinreißen lassen und auch in sonstiger Weise heftig geschimpft. Am 31. Januar 1960 habe sie sich mit der dem Kläger verfeindeten Frau Irmgard F. [REDACTED], einer im Haus des Klägers zur Miete wohnenden Frau, darüber unterhalten, daß sie das für den nierenleidenden Kläger bestimmte Diätsalz zum Streuen gegen die winterliche Glätte verwende; dabei hätten sich die beiden Frauen über die Diät des Klägers lustig gemacht. Im Frühjahr 1960 habe die Beklagte eine beleidigende Äußerung des Klägers über Frau Irmgard F. [REDACTED] an diese weitergegeben und damit ein Privatklagungsverfahren gegen den Kläger ausgelöst, das zu dessen Nachteil ausgegangen sei. Es sei jedoch nicht festzustellen, daß die Beklagte beabsichtigt habe, dem Kläger Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Die weit überwiegenden Ursachen für die Zerstörung der Ehe habe der Kläger gesetzt. Auch treffe ihn das größere Verschulden.

Die Unterhaltung der Beklagten mit Frau Irmgard F. vom 31. Januar 1960 habe nicht oder höchstens unwesentlich zur Zerrüttung beigetragen, denn sie sei dem Kläger erst Mitte 1962 bekannt geworden. Auch habe nicht viel zur Zerrüttung beigetragen, daß die Beklagte Frau Irmgard F. von der beleidigenden Äußerung des Klägers unterrichtet habe; als der Kläger davon erfahren habe, habe er nicht erkennen lassen, daß er diese Äußerung der Beklagten übelgenommen habe. Der Vorwurf, dem die Beklagte sich durch die Äußerungen zu Frau Irmgard F. ausgesetzt habe, erschöpfe sich im wesentlichen darin, daß sie sich mit dieser gegen den Kläger feindlich eingestellten Frau in Unterhaltungen über ihn eingelassen habe.

Wichtiger seien die von der Beklagten gegen den Kläger gebrauchten Schimpfworte und sonstigen heftigen Ausdrücke, über die er sich sehr geärgert habe. Der Kläger habe aber in erster Linie durch seine unangebrachte Absonderung und Kritik gegen die Beklagte, durch Geiz, Kleinlichkeit und Verschrobenheit den Anstoß zu den Meinungsverschiedenheiten gegeben. Obwohl es bis zum Februar 1960, dem Beginn des getrennten Schlafens, keinen Zwiespalt gegeben habe und er auch nicht behaupte, daß es in den nächsten zwei Monaten zu einem lauten Auftritt gekommen sei, habe er ohne zureichenden Grund schon im März 1960 die Scheidung in Erwägung gezogen. Er habe die Ehe mit Bedacht zerstört, wogegen der Beklagten im wesentlichen nur ein

Mangel an Beherrschung zum Vorwurf gemacht werden könne.

b) Die Revision erhebt mehrere Verfahrensrügen.

Sie beanstandet zunächst, daß das Berufungsgericht keine Feststellung über die Mißhandlung getroffen habe, die die Beklagte dem Kläger nach dessen Behauptung vor Weihnachten 1959 zugefügt habe. Wenn diese Behauptung zutreffe, wie in der Revisionsinstanz zu unterstellen sei, habe das Berufungsgericht nicht in einem schuldhaften Verhalten des Klägers den Ursprung der Entfremdung der Parteien sehen dürfen.

Die Rüge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die in Rede stehende Auseinandersetzung, die dadurch veranlaßt worden war, daß der Kläger die Mutter der Beklagten eingeladen hatte, in seine Würdigung einbezogen. Es hat festgestellt, daß der Kläger sich gegen jede Einsicht gesperrt habe, als die Beklagte ihm habe klarmachen wollen, daß ihre Mutter zu alt sei, um die Wago mit billigen Verkehrsmitteln zurückzulegen. Dem kann entnommen werden, daß das Berufungsgericht die von dem Kläger in diesem Zusammenhang behaupteten Tötlichkeiten und Beschimpfungen seitens der Beklagten nicht als erwiesen oder als bedeutungslos angesehen hat, zumal der Kläger in der Klageschrift des ersten Scheidungsprozesses und bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht nur vor-

getragen hat, die Beklagte habe mit dem Kleiderbügel nach ihm geschlagen. Im übrigen hat der Kläger, wie aus dem angefochtenen Urteil hervorgeht, in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, daß bis zum Februar 1960 kein Zwiespalt gewesen sei. Unter diesen Umständen kann der Kläger es nicht schon mit dieser ersten Auseinandersetzung entschuldigen, daß er sich alsbald von der Beklagten abwendete und nicht mehr um sie bemühte, und daß er im Sommer 1960 in Urlaub fuhr, ohne der Beklagten seine Anschrift mitzuteilen.

c) Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß die Beklagte sich am 31. Januar 1960 zusammen mit Frau Irmgard F. über die Diät des Klägers lustig gemacht und erklärt habe, daß sie das Diätsalz zum Streuen verwende. Es hat jedoch der eidlichen Aussage der Frau F. keinen Glauben geschenkt, soweit diese als Zeugin bekundet hat, die Beklagte habe gesagt, statt des zum Streuen gebrauchten Diätsalzes streue sie ihm Kochsalz ins "Fressen". Ebenso wenig hat es auf Grund der Aussage des Ehemannes der Zeugin, Alfred F., als erwiesen angesehen, daß die Beklagte ihn gefragt habe, ob man dem Kläger nicht etwas über die Petersilie streuen könne, damit er schneller "über den Hüpp gehe".

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe, da das Landgericht den Bekundungen der Zeugen Irmgard und Alfred F. geglaubt habe, nicht ohne deren erneute

Vernehmung zu einer anderen Beurteilung gelangen dürfen.

Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben.

Die Zeugin Irmgard F. [REDACTED] ist im ersten Rechtszug von dem Einzelrichter des Landgerichts vernommen worden; dabei hat sie sich auf ihre Angaben bei der polizeilichen Vernehmung berufen, die sie in dem auf die Anzeige des Klägers gegen die Beklagte eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung gemacht hat. Die Kammer des Landgerichts, von deren Mitgliedern nur der Berichterstatter einen persönlichen Eindruck von der Zeugin gewonnen hatte, sah die von dieser bekundeten Äußerungen der Beklagten ohne weitere Begründung als glaubhaft an. Im Berufungsrechtszug ist die Zeugin wiederum von dem Einzelrichter vernommen worden, vor diesem hat sie ihre Aussage beschworen.

Bei einer derartigen Sachlage sind die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, nach denen die von einer früheren abweichende Beurteilung einer Zeugenaussage nur nach nochmaliger Vernehmung des Zeugen erfolgen darf (BGH LM ZPO § 398 Nr. 2, 3), nicht anwendbar. Denn das Berufungsgericht hat nicht, ohne in seiner Gesamtheit selbst einen persönlichen Eindruck von der Zeugin gehabt zu haben, deren Aussage entgegengesetzt gewertet wie ein anderes Gericht auf Grund des von diesem gewonnenen persönlichen Eindrucks; viol-

116

mehr hat es, wie schon das Landgericht die Vernehmung durch den Einzelrichter hatte genügen lassen, ebenfalls die Vernehmung durch den Einzelrichter der zweiten Instanz als ausreichend angesehen, um den Beweiswert der Aussage der Zeugin beurteilen zu können. Es war nicht gehindert, auch die in der zweiten Instanz beschworene Aussage der Zeugin unter Berücksichtigung aller ihm erheblich erscheinenden Umstände anders zu beurteilen, als es das Landgericht getan hatte. Die Begründung, die das Berufungsgericht dafür gegeben hat, daß es einem Teil der Aussage der Zeugin nicht glaubt folgen zu können, ist aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

Ebenso konnte das Berufungsgericht die Aussage des von dem Einzelrichter des Landgerichts vernommenen Zeugen Alfred F. anders beurteilen, als es das Landgericht getan hatte, ohne den Zeugen nochmals zu vernehmen. Im Gegensatz zum Landgericht konnte es die Angaben des Zeugen als so unsicher ansehen, daß sich darauf keine Feststellungen stützen ließen.

Der in diesem Zusammenhang erwiesenen verhältnismäßig geringen Verfehlung der Beklagten, daß sie sich zusammen mit der dem Kläger verfeindeten Frau Irmgard H. über die Diät des Klägers lustig gemacht habe, von der der Kläger erst nach dem Abschluß des ersten Scheidungsprozesses erfahren hatte, konnte das Berufungsgericht für die Zerrüttung der Ehe eine nur untergeordnete Bedeutung beimessen.

d) Das Berufungsgericht hat dem Kläger zum Vorwurf gemacht, daß er den Verdacht geäußert habe, die Beklagte sei früher der Gewerbsunzucht nachgegangen. Jeder ernstliche Verdachtsgrund gegen die Beklagte fehle; aber selbst wenn ihre sittliche Vergangenheit nicht einwandfrei gewesen sein sollte, blieben die Äußerungen des Klägers schwere Verstöße gegen die durch die Ehe begründete Pflicht zur gegenseitigen Liebe und Achtung. Der Kläger selbst sei sich dessen bewußt gewesen, daß sein Verdacht auf schwachen Füßen gestanden habe, da er sonst sicherlich eine Eheauflösungsklage erhoben hätte. Wie hartnäckig er trotzdem an dem Verdacht festhalte, zeige seine in dem vorliegenden Verfahren an das Landgericht gerichtete persönliche Eingabe vom 6. Juni 1964 mit der Behauptung, die Beklagte sei in der Kartei der Sittenpolizei eingetragen.

Nach der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht zu Unrecht den Antrag des Klägers auf Einholung einer Auskunft der Sittenpolizei außer acht gelassen. Die Auskunft habe sich nicht nur darauf erstrecken sollen, daß dem Kläger Verdachtsmomente bekannt geworden seien; die Auskunft habe vielmehr auch darüber eingeholt werden sollen, ob die Beklagte tatsächlich als Dirne geführt worden sei. Daß der Antrag auf Einholung der Auskunft auch dahin habe gehen sollen, hätte das Berufungsgericht nach der Auffassung der Revision gegebenenfalls über § 139 ZPO klarstellen müssen. Unrichtig sei die Annahme des Berufungsgerichts, daß es darauf,

ob die Beklagte früher ein Leben als Dirne geführt habe, nicht ankomme.

Es ist der Revision zuzugeben, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sein könnte, wenn die Beklagte früher ein Leben geführt hätte, wie es der Kläger behauptet hat. Anlaß, wegen eines so schwerwiegenden Verdachts Nachforschungen anzustellen, hatte das Berufungsgericht aber nur, wenn der Kläger in dieser Richtung substantiierte Behauptungen aufgestellt und eindeutige Beweisanträge gestellt hatte. Daran fehlt es. Bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht hat der Kläger nur angegeben, er habe aus dem Gebrauch übler Ausdrücke durch die Beklagte geschlossen, daß ihre sittliche Vergangenheit nicht einwandfrei gewesen sei, er gebe zu, daß die Schlußfolgerung auf die Vergangenheit der Beklagten keine logische sei. Auf eine Auskunft der Sittenpolizei hat sich der Kläger formgerecht - die persönliche Eingabe vom 6. Juni 1964 muß dabei außer Betracht bleiben - auch nur für die von ihm gegebene Darstellung bezogen, ihm seien bei der Sittenpolizei Angaben gemacht worden, aus denen er entnommen habe, daß die Beklagte in der Kartei der Sittenpolizei gestanden habe. Dieser Schluß war aber nach seinem eigenen Vortrag unberechtigt, denn den Äußerungen des Beamten der Sittenpolizei, wie er sie angegeben hat, hätte er nicht entnehmen können, daß die Beklagte selbst wegen eines sittlich nicht einwandfreien Lebenswandels in der Kartei erfaßt gewesen sei. Dieser

ganze Vortrag des Klägers war zu unbestimmt, als daß das Berufungsgericht ihm hätte nachzugehen brauchen. Es hatte deshalb auch trotz des im ersten Rechtszug vom Kläger persönlich gestellten Antrags, eine Auskunft darüber einzuholen, daß die Beklagte selbst in der Kartei der Sittenpolizei eingetragen sei, keine Veranlassung, nach § 139 ZPO klarzustellen, ob dieser Antrag ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt werden sollte.

Das Berufungsgericht konnte mithin davon ausgehen, daß der Kläger die Beklagte ohne hinreichende Grundlagen eines anstößigen Lebenswandels verdächtigt und sich dadurch ehewidrig verhalten hatte.

e) Die Annahme der Revision, daß das Berufungsgericht die erforderliche Gesamtschau nicht vorgenommen habe, trifft nicht zu. Das Berufungsgericht hat sich mit der Entwicklung der Ehe und dem Verhalten beider Parteien eingehend befaßt und die von ihm festgestellten Zerrüttungsursachen in ihrer Bedeutung für die Zerrüttung abgewogen. Wenn es dabei dem schuldhaften Verhalten des Klägers gegenüber dem der Beklagten die größere Bedeutung beigemessen hat, so handelt es sich dabei um eine die Feststellung des Sachverhalts betreffende, dem Richter der Tatsacheninstanz obliegende Beurteilung.

f) Das Berufungsgericht hat auch ausdrücklich die Verantwortlichkeit des Klägers für sein ehefeindliches

Verhalten festgestellt. Dabei hat es berücksichtigt, daß Starrsinn und Verstocktheit des Greisenalters für seine Handlungsweise mitursächlich waren. Das entlastete ihn nicht, er sei geistig genügend beweglich und zur Einsicht imstande, auch habe er Anlaß gehabt, über die Dinge nachzudenken und sein Verhalten anders zu steuern.

Es liegt nach der nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts also nicht so, daß der Kläger infolge seines vorgeschrittenen Alters nicht mehr in der Lage war, sich auf ein gemeinsames Leben mit der Beklagten einzustellen.

Das Alter des Klägers und die sich für ihn daraus ergebenden Schwierigkeiten, sich einem gemeinsamen Leben mit der Beklagten anzupassen, möglicherweise auch eine darauf beruhende das Verschulden nicht ausschließende, aber vermindernende Verantwortlichkeit verpflichteten die erheblich jüngere Beklagte in besonderem Maße zu Rücksichtnahme und Geduld. Ließ sie es daran fehlen, so konnte dem besondere Bedeutung für die Zerrüttung der Ehe zukommen, und es konnte dadurch die überwiegende Schuld des Klägers an der Zerrüttung eher als bei einem jüngeren, noch im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte befindlichen Ehegatten ausgeschlossen werden (Senatsurteil LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 63).

Das Berufungsgericht hat zwar den Sachverhalt unter diesem Gesichtspunkt nicht ausdrücklich erörtert. Doch enthält die Bewertung des beiderseitigen Verhaltens im Hinblick auf seine Bedeutung für die Zerrüttung der Ehe auch insoweit keinen Rechtsfehler. In dem angefochtenen Urteil ist festgestellt, daß die Beklagte ernsthaft gewillt gewesen sei, dem Kläger alles recht zu machen, und daß sie sich um ein friedliches Verhältnis bemüht und wenigstens zeitweise damit auch Erfolg gehabt habe. Sie habe auch die vielen Unfreundlichkeiten des Klägers ohne nachhaltigen Groll hingenommen. Wenn die nach der Meinung des Berufungsgerichts an sich nicht streitsüchtige und nicht unbeherrschte Beklagte gegenüber dem offenbar schwer zu ertragenden, lieblosen und ein gemeinsames Leben kaum ermöglichenden Verhalten des Klägers schließlich doch aus Mangel an Beherrschung ausfallend wurde und heftige Auseinandersetzungen nicht vermied, so brauchte sich das Berufungsgericht auch durch das Alter des Klägers nicht an der Annahme gehindert zu sehen, die Zerrüttung der Ehe sei überwiegend auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen.

3. a) Unangreifbar ist schließlich die Annahme des Berufungsgerichts, es bestehe kein Anhalt dafür, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und die Bereitschaft zu deren Fortsetzung fehle.

176

Auch in diesem Zusammenhang wird in dem angefochtenen Urteil darauf hingewiesen, daß die Beklagte sich 1960 ernstlich und erfolgreich bemüht habe, den Kläger zufriedenzustellen. Weiter heißt es in dem Berufungsurteil, die Beklagte habe den Kläger ersichtlich auch dritten Personen gegenüber geschont, obwohl sie häufig Grund gehabt habe, seine Lieblosigkeit mit gleicher Münze heimzuzahlen. Aus dem von der Beklagten gemachten Vorbehalt, sie wolle mit dem Kläger zusammenleben, wenn er sein Verhalten ändere, lasse sich nichts gegen ihren Ehem Willen herleiten. Es bestehe kein Anhalt dafür, daß die Beklagte nur vorgeschoben habe, zur Herstellung einer ehelichen Gemeinschaft mit dem Kläger bereit zu sein.

b) Das Berufungsgericht hat mithin nicht festzustellen vermocht, daß die Beklagte ausschließlich aus äußeren Gründen, insbesondere wegen ihrer Versorgung, an der Ehe festhalte, ohne bereit zu sein, mit dem Kläger in ehelicher Gemeinschaft zu leben, falls dieser in seinem Verhalten angemessene Voraussetzungen dafür schaffen würde.

c) Wie das Berufungsurteil ergibt, ist der Beklagten ferner nicht nachzuweisen, daß ihr die Bindung an die Ehe fehlt. Die Annahme liegt nahe, daß bei einer von den Beteiligten in so hohem Alter aus Versorgungsgründen geschlossenen und so bald gescheiterten Ehe die Bindung des an der Ehe festhaltenden Ehegatten an den

anderen nicht besonders tief sein kann. Das ist aber billigerweise auch nicht zu verlangen. Es muß unter Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, genügen, daß bei der Beklagten, wie das Berufungsgericht sich ausdrückt, der Ehewille vorhanden ist; das kann nur dahin verstanden werden, daß die Beklagte, mag ihr auch an der Sicherung ihrer Versorgung durch die Aufrechterhaltung der Ehe gelegen sein, zu ihrem Teil ihrer Verantwortung für den Kläger, die sie für ihn als ihren Ehemann hat, nachkommen will. Jedenfalls hat das Berufungsgericht das Gegenteil nicht festgestellt.

d) Das in dem angefochtenen Urteil festgestellte schuldhaft ehewidrige Verhalten der Beklagten brauchte dem Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung keinen Anlaß zu geben. Das Berufungsgericht hat dieses Verhalten in anderem Zusammenhang eingehend untersucht und gewürdigt. Bei der Prüfung der Frage, ob der Beklagten die Bindung an die Ehe und die zumutbare Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe fehle, ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, die festgestellten Umstände sprächen eher für den Ehewillen der Beklagten. Dem kann entnommen werden, daß das Berufungsgericht dabei auch das schuldhafte Verhalten der Beklagten mitberücksichtigt hat. Auch in diesem Zusammenhang hatte das Berufungsgericht entgogen der Auffassung der Revision keinen Anlaß, der Frage nachzugehen, ob die Beklagte als Dirne geführt worden sei.

146

4. Da mithin die Abweisung der Klage aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, ist die Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberlandesgerichts zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske

Wüstenberg

Dr. Graf

Die Bundesrichter
Maaß und von der
Mühlen sind beur-
laubt und deshalb
verhindert zu un-
terschreiben

Raske